

# Hygieneschutzkonzept

für den Verein



FC Loppenhausen

Stand: 08.10.2021

## Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ein **Ausschluss** der Teilnahme am **Trainings- und Wettkampfbetrieb** sowie ein **Zutrittsverbot** zur Sportstätte gilt für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Mitglieder und Sportler werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Das **Sportheim** darf nur **mit Maske betreten** werden (medizinische Maske bzw. OP-Maske genügt; FFP2-Maskenpflicht entfällt, solange nicht Stufe Gelb oder Stufe Rot der neuen Krankenhausampel gilt). Maskenpflicht besteht für Personen ab dem sechsten Geburtstag.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten.
- Generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

## Maßnahmen zur 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet)

- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage und Sportheim wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur Personen mit einem 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) die Sportanlage betreten.
- Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich nutzen.
- Die 3G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- **Gültige Testnachweise:**

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Diese Tests dürfen höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen.
- **POC-Antigentests** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Diese Tests dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen.
- „**Selbsttests**“ müssen unter Aufsicht vorgenommen werden. Diese Tests dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorzulegen.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind
  - Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten)
  - Noch nicht eingeschulte Kinder
  - Hauptberufliche oder ehrenamtliche Trainer bzw. Übungsleiter
- Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt.

# 7-Tage-Inzidenz

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung</b> sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li> <li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li> <li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li> <li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li> <li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li> <li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Testpflicht entfällt</li> <li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> <li>• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor</u></li> <li>• bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor</li> <li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li> <li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li> <li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li> </ul>
<p>Bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegfall der Maskenpflicht</li> <li>• Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen</li> </ul>	
<p>Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.</p>	

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 18. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Nicht nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

- Wird der Wert von **35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.
- Wird der Wert von **35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

## Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer im Freien

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren und sich nicht in Quarantäne befinden.
- Unter freiem Himmel gibt es generell keine Maskenpflicht mehr.
- Zuschauer dürfen das Sportheim nur mit Maske betreten (medizinische Maske bzw. OP-Maske genügt; FFP2-Maskenpflicht entfällt, solange nicht Stufe Gelb oder Stufe Rot der neuen Krankenhausampel gilt).
- Wird die Inzidenz von 35 im Landkreis Unterallgäu überschritten, dürfen nur getestete, vollständig geimpfte oder genesene Zuschauer sich im Gastraum des Sportheims aufhalten (3G-Regel). Dies ist vom Verein zu gewährleisten. Zudem sind die Kontaktdaten derjenigen Gäste, die sich im Gastraum aufhalten, durch die Luca-App zu erheben.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Die Kontaktdatennachverfolgung wird durch die Luca-App und dessen ausgehängten QR-Codes sichergestellt.
- Dessen ungeachtet steht es dem Verein frei, den Gastraum im Sportheim geschlossen zu lassen und die Bewirtung durch einen Verkaufsstand im Freien durchzuführen.

Doppenhausen, 08.10.2021

Ort, Datum



Unterschrift Coronabeauftragte  
Laura Matzka